

# Dezernat 06 - Kultur, Stadtentwicklung und Welterbe

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0935/24

### Titel der Drucksache

Überplanmäßige Ausgabe Zuschuss Kunsthaus (HHSt.: 30040 71807)

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

*Das Kunsthaus (HHSt 30040 71807) erhält 2024 im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 45.000 EUR.*

*Die Finanzierung erfolgt durch die Reduzierung der Zuführung vom Verwaltung- an den Vermögenshaushalt (HHSt. 91000 86000) in Höhe von 45.000 EUR.*

Dem Antrag des Einreichers Fraktion DIE LINKE kann aufgrund mehrerer Tatbestände nicht entsprochen werden:

1. Zuständigkeit bei über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen unter 250.000 EUR im Verwaltungshaushalt

Gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates beschließt der Stadtrat ausschließlich über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 b) beschließt der Ausschuss FLRV über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt. Die Zuständigkeit bei über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen unter 250.000 EUR im Verwaltungshaushalt obliegt somit dem Oberbürgermeister. Von daher ergibt sich unter Bezugnahme auf die DS keine Zuständigkeit des Stadtrates. Von daher ist die DS abzulehnen.

2. Vorläufige Haushaltsführung gem. § 61 ThürKO

Der Haushaltsplan 2024/2025 wurde am 20.03.2024 mit der DS 2436/23 durch den Stadtrat beschlossen. Die Übermittlung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024/2025 an das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erfolgte am 09.04.2024. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 57 ThürKO steht aktuell noch aus. In der haushaltslosen Zeit können keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt bzw. beschlossen werden.

### 3. Keine Unabweisbarkeit und keine Deckung

Gem. § 58 Abs. 1 ThürKO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Eine sachliche Unabweisbarkeit liegt vor, wenn die Gemeinde aus einer nicht vorhersehbaren rechtlichen Verpflichtung in Anspruch genommen wird oder die Mehrausgaben zur Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe erforderlich sind. Die zeitliche Unabweisbarkeit setzt voraus, dass die Mehrausgabe nicht ohne Nachteil auf einen späteren Zeitpunkt (Erlass der nächsten Haushaltssatzung) verschoben werden kann. Lediglich wünschenswerte Ausgaben fallen nicht hierunter. (vgl. Erläuterungen Nr. 3 zu § 58 ThürKO). Auch ist die aufgezeigte Deckung der Mittelbereitstellung aus Reduzierung der Zuführung vom VWH an den VMH nicht zulässig. Die Ausgaben im VWH aus der Zuführung an den VMH entsprechen den Einnahmen aus der Zuführung im VMH und sind in gleicher Höhe veranschlagt. Eine einseitige Reduzierung der Ausgaben im VWH stellt keinen Deckungsvorschlag i.e.S. dar. Ein Vorgriff auf die Entnahme der Rücklage aus der Jahresrechnung 2023 ist aktuell nicht möglich, da die Jahresrechnung als solches noch nicht abgeschlossen ist. Es handelt sich bei der hier durch den Einreicher angestrebten zusätzlichen Bezuschussung des Kunsthauses e.V. um eine ausschließlich freiwillige Aufgabe. Die Kriterien für eine üapl. Mittelbereitstellung nach § 58 ThürKO sind nicht erfüllt. Von daher ist der Antrag abzulehnen.

#### Fazit

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten ist eine Beschlussfassung in der eingereichten Form nicht möglich bzw. rechtlich nicht zulässig.

Es wird empfohlen, dass der Kunsthaus e.V. bei der Kulturdirektion einen geänderten Kosten- und Finanzierungsplan im Hinblick auf die bestehende institutionelle Förderung einreicht. Dieser wird nach Maßgabe der geltenden Förderrichtlinie und der jeweiligen haushaltsrechtlichen Situation geprüft.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

---

**Anlagenverzeichnis**

---

gez. Dr. Knoblich

Unterschrift Beigeordneter D06

14.05.2024

Datum